

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. September

1995

Inhalt

Seite

Verordnungen

Verordnung über die Umgliederung der Filialkirchengemeinde Altenbach vom Kirchenbezirk Neckargemünd in den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim 159

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/1995 zur Änderung der AR-Arb (Beschäftigungszeit) 159

Durchführungsbestimmungen

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien) 160

Bekanntmachungen

Gemeinsames Hausgebet im Advent 163

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 163

Stellenausschreibungen 163

Dienstnachrichten 165

Verordnungen

Verordnung

**über die Umgliederung der Filialkirchengemeinde
Altenbach vom Kirchenbezirk Neckargemünd
in den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Vom 31. August 1995

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenbach, Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Wilhelmsfeld, wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd ausgegliedert und gleichzeitig in den Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim eingegliedert. Mit der Umgliederung wird die Evangelische Kirchengemeinde Altenbach Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1995

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/1995
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter**

Vom 5. Juli 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985

(GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/93 vom 22. April 1993 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu § 6 MTL II – Beschäftigungszeit

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 gilt:

Zeiten als nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer werden voll angerechnet.

Dies gilt ab 1. April 1991 nicht für Zeiten in einer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung i.S. des § 3 Buchst. m MTL II.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

In Vertretung:

Oloff

Durchführungsbestimmungen

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien)

Vom 18. Juli 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), folgende Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien):

I. Förderungsfähige Maßnahmen, Darlehensarten

1. Den im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag Darlehen gewährt werden:
 - 1.1. zur Beschaffung von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen (Kfz-Darlehen), wenn die Antragstellerin / der Antragsteller das Kraftfahrzeug zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer/seiner regelmäßigen Dienstaufgaben unabweisbar benötigt. Hierbei zählen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nicht als Dienstfahrten,
 - 1.2. zur Beschaffung von neuen, dringend benötigten Gebrauchsgegenständen zur Gründung sowie Veränderung des Hausstandes aus familiären oder dienstlichen Gründen (Beschaffungsdarlehen). Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandenen Hausrat werden nicht als Veränderung des Hausstandes angesehen und scheiden deshalb für eine Darlehensgewährung aus,
 - 1.3. zur Errichtung oder zum Erwerb eines Eigenheimes/ einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Baudarlehen),
 - 1.4. zum An-, Aus- und Umbau sowie zur Modernisierung eines Eigenheimes / einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Modernisierungsdarlehen).
2. Die Darlehen werden als Personalkredit in Form von Schuldscheindarlehen (Ehegatten haften als Gesamtschuldner) oder als Realkredit in Form von Grundschuldendarlehen (Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld – siehe Abschnitt X Nm. 2 und 2.1) gewährt.

II. Personenkreis

1. Antragsberechtigt sind kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare, Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter), die hauptberuflich in einem aktiven unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.
2. Kraftfahrzeug- und Beschaffungsdarlehen nach Abschnitt I Nm. 1 und 2 können auch Beamtinnen/Beamten auf Widerruf und den ihnen gleichgestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Lehrvikarinnen/Lehrvikare) sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit befristetem Anstellungsvertrag gewährt werden.
3. Bau- und Modernisierungsdarlehen können erst nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten gewährt werden.
4. Baudarlehen nach Abschnitt I Nr. 3 können auch im Ruhestand lebende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

der Landeskirche sowie deren Hinterbliebenen erhalten, wenn sie eine Wohnung freimachen, die zur Unterbringung von kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dringend benötigt wird.

5. Sind beide Ehegatten Mitarbeiter der Landeskirche, so kann nur einer von ihnen Darlehen nach Abschnitt I Nm. 2-4 erhalten.

III. Voraussetzung für die Bewilligung von Kraftfahrzeugdarlehen

Kraftfahrzeugdarlehen werden auf formlosen schriftlichen Antrag unter Angabe des Kaufpreises gewährt. Kraftfahrzeugdarlehen können wiederholt gewährt werden, frühestens jedoch nach vollständiger Tilgung des bisherigen Kraftfahrzeugdarlehens.

IV. Voraussetzung für die Bewilligung von Beschaffungsdarlehen

1. Beschaffungsdarlehen werden auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die neu anzuschaffenden Hausratgegenstände mit Angabe des Beschaffungswertes beizufügen.
2. Beschaffungsdarlehen können bis zur Höchstgrenze nur einmalig bewilligt werden.

V. Voraussetzung für die Bewilligung von Bau- und Modernisierungsdarlehen

1. Bau- und Modernisierungsdarlehen werden auf förmlichen schriftlichen Antrag unter Verwendung der beim Evangelischen Oberkirchenrat erhältlichen Antragsvordrucke gewährt.
2. Die Antragstellerin muß Eigentümerin/Miteigentümerin, der Antragsteller muß Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks/Eigenheims oder der Eigentumswohnung sein.
3. Bau- und Modernisierungsdarlehen können nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.
4. Dem Darlehensantrag ist deshalb ein Grundbuchauszug neuesten Datums oder ein Kaufvertrag und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darlehenszusagen, Eigenkapitalnachweis und gegebenenfalls Bestätigung der Architektin / des Architekten über die zu erbringenden Eigenleistungen beizufügen.
5. Die zur Sicherung des Darlehens nach Abschnitt X Nr. 2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
6. Bau- und Modernisierungsdarlehen können bis zur Höchstgrenze nach Abschnitt VI nur alternativ und einmalig bewilligt werden.

7. Sind beide Ehegatten bei verschiedenen Arbeitgebern berufstätig, so ist ein etwa vom fremden Arbeitgeber erhaltenes Baudarlehen im Falle eines beantragten landeskirchlichen Baudarlehens voll anzurechnen. Das landeskirchliche Darlehen darf in diesem Fall nur in Höhe des Differenzbetrages bis zu den unter Abschnitt VI Nm. 3 und 4 genannten Höchstbeträgen gewährt werden.

8. Die dienstlichen Belange, besonders die Versetzbarkeit der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters, dürfen durch die Darlehensgewährung nicht beeinträchtigt werden.

VI. Höhe der Darlehen

1. Darlehen zur Beschaffung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen (Euro-Norm) oder solchen die mit Katalysatoren ausgerüstet sind bis zur Höhe von 9.000 DM höchstens jedoch bis zur Hälfte des Beschaffungspreises.
2. Darlehen zur Beschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände bis zur Höhe von 8.000 DM
3. Baudarlehen:
 - 3.1. Alleinstehende bis zur Höhe von 20.000 DM
 - 3.2. Verheiratete und Alleinerziehende bis zur Höhe von 28.000 DM
 - 3.3. für jedes Kind, für das der Antragstellerin / dem Antragsteller Kindergeld zusteht, bis zur Höhe von 4.000 DM
- 4.1. Darlehen zum An-, Aus- und Umbau sowie zur Modernisierung des Eigenheims / der Eigentumswohnung bis zur Höhe von 20.000 DM
- 4.2. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Teilzeitbeschäftigung können Kraftfahrzeug- und Beschaffungsdarlehen bis zum Darlehenshöchstbetrag erhalten.
- 4.3. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen werden hauptberuflichen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt.

VII. Darlehensform

Die Gewährung der Darlehen erfolgt in Form von Annuitätendarlehen mit einer monatlichen gleichbleibenden Zins- und Tilgungsrate, die sich nach den in Abschnitt VIII und IX genannten Konditionen richtet und durch Lastschrifteinzug oder durch Einzug an den laufenden Bezügen oder Gehältern der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters erhoben werden. Für die Darlehensnehmerin / den Darlehensnehmer wird bei Auszahlung des Darlehens ein Zins- und Tilgungsplan erstellt.

VIII. Verzinsung der Darlehen

1. Der jährliche Zinssatz beträgt widerruflich für alle Darlehensarten grundsätzlich mindestens 6 %. Sofern die Staatliche Finanzverwaltung für die Besteuerung des geldwerten Vorteils einen höheren Zinssatz vorsieht, gilt dieser Zinssatz. Eine Änderung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt.
2. Hiervon abweichend beträgt der Zinssatz bei Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen
 - 2.1. bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBO beziehungsweise Vergütungsgruppe IV a BAT, wenn das Eigenheim / die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient 3,5 %
 - 2.2. Die Absenkung des Zinssatzes tritt außer Kraft, wenn auch der Ehegatte der antragstellenden Mitarbeiterin / des antragstellenden Mitarbeiters Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit erzielt; Einkünfte bis zur Entgeltsgrenze für versicherungsfreie Beschäftigungen bleiben hiervon unberührt.
 - 2.3. Wenn die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter durch Beförderung beziehungsweise Höherstufung aus den begünstigten Besoldungs-/Vergütungsgruppen herausfällt bemißt sich der Zinssatz nach Ziffer 1. Eine Änderung des Zinssatzes erfolgt zum Ersten des nächsten Monats, in den das maßgebende Ereignis fällt.
 - 2.4. wenn das Eigenheim / die Eigentumswohnung nicht als Hauptwohnung genutzt wird 6,5 %
Wird das Eigenheim / die Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Hauptwohnung übernommen, kann der Zinssatz auf Antrag ermäßigt werden.
3. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat jede Änderung, die zu einer Erhöhung des Zinssatzes nach diesen Richtlinien führt, dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

IX. Tilgung der Darlehen

Die Darlehen sind jährlich wie folgt zu tilgen:

1. Kraftfahrzeugdarlehen mit 25 %
2. Beschaffungsdarlehen mit 20 %
3. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen:
 - 3.1. Grundsätzlich mit 4,0 %
 - 3.2. wenn das Eigenheim / die Eigentumswohnung nicht als Hauptwohnung genutzt wird 7 %
Wird das Eigenheim / die Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Hauptwohnung übernommen, kann der Tilgungssatz auf Antrag ermäßigt werden.

4. Die Tilgung erfolgt zuzüglich ersparter Zinsen.
5. Die Antragstellerin / der Antragsteller kann auch die Vereinbarung eines höheren Tilgungssatzes beantragen.
6. Bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nach Abschnitt II Nr. 2 ist die Tilgung so festzusetzen, daß eine Rückzahlung innerhalb des bestehenden Dienst- oder Anstellungsverhältnisses gewährleistet ist.
7. Der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer steht es jederzeit frei, über die vereinbarten Tilgungsbeträge hinaus größere Darlehensrückzahlungen zu leisten, frühestens jedoch sechs Monate nach Darlehensauszahlung.
8. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat jede Änderung, die zu einer Erhöhung des Tilgungssatzes nach diesen Richtlinien führt, dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

X. Sicherung der Darlehen

1. Bei Gewährung eines 4.000 DM übersteigenden Darlehens zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, bis zur vollständigen Tilgung eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650 DM abzuschließen.
2. Die Sicherung des Baudarlehen und des Modernisierungsdarlehens wird durch Eintragung einer Grundschild von Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern verlangt,
 - 2.1. die allein stehen,
 - 2.2. die im kirchlichen Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehen,
 - 2.3. die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Probezeit noch nicht beendet haben,
 - 2.4. die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - 2.5. Die zu bestellende Grundschild muß innerhalb von 80 % des Verkehrswertes des beliehenen Grundstücks einschließlich Gebäude (Grundstücksteil einschließlich Wohnung) liegen.

XI. Auszahlung der Darlehen

1. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt nach Unterzeichnung und Rückgabe der Darlehensverträge (Schuldscheine).
2. Zur Auszahlung des Kraftfahrzeugdarlehens ist zusätzlich für die nach Abschnitt X Nr. 1 abzuschließende Vollkaskoversicherung die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung erforderlich und die Kopie der Kraftfahrzeug-Rechnung vorzulegen.
3. Die Auszahlung des Baudarlehen kann erst erfolgen, wenn mit dem Bau begonnen worden ist oder ein Kaufvertrag über den Erwerb eines be-

bauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung vorliegt. Die nach Abschnitt X Nr. 2 erforderliche Eintragung einer Grundschuld ist vor Darlehensauszahlung durch Vorlage einer Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes zu bestätigen.

XII. Besondere Bestimmungen für Baudarlehen

1. Bis zum erstmaligen Bezug des Eigenheims / der Eigentumswohnung ist die Aufstockung des ursprünglich gewährten Darlehens bis zu den in diesen Richtlinien festgesetzten Höchstbeträgen möglich.
2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in der Vergangenheit schon Baudarlehen erhalten haben, können keinen Aufstockungsbetrag auf die in diesen Richtlinien festgesetzte Darlehenshöhe erhalten, wenn das Eigenheim / die Eigentumswohnung bereits bezogen ist.
3. Zur Umschuldung bereits aufgenommener Fremdmittel dürfen Baudarlehen nur bis zum erstmaligen Bezug des Eigenheims / der Eigentumswohnung gewährt werden.

XIII. Ablösung von Darlehen

Hat eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter von einem früheren Arbeitgeber ein Darlehen erhalten, so kann dieses nur im Rahmen dieser Richtlinien abgelöst werden.

XIV. Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die sonstigen der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterstehenden Einrichtungen können ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Darlehen entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinien gewähren.

XV. Inkrafttreten

1. Diese Darlehensrichtlinien gelten für alle Darlehen, die ab 1. August 1995 gewährt werden.
2. Für die vor dem 1. August 1995 gewährten Darlehen gelten die Zins- und Tilgungssätze der Darlehensrichtlinien vom 19.12.1989 (GVBl. 1990 S. 14 ff.) weiter.
3. Gleichzeitig treten die Darlehensrichtlinien vom 19.12.1989 (GVBl. 1990 S. 14 ff.) außer Kraft.

XVI. Schlußbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

LB 11.9.1995

AZ 14/44

Fürbitte für die Tagung der Landessynode

Vom 8. bis 13. Oktober 1995 findet in der Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen die 11. Tagung der 1990 gewählten Landessynode statt.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am 8. Oktober 1995, die Landessynode in Ihre Fürbitten aufzunehmen, etwa mit den Worten:

Herr, unser Gott. Du hast den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit verheißen.

Wir bitten dich: Gib allen Mitgliedern unserer Landessynode Kraft, aufeinander zu hören, Liebe, für andere dazusein und Besonnenheit in allen Beratungen.

OKR 28.8.1995

AZ 32/14

Gemeinsames Hausgebet im Advent

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen laden auch in diesem Jahr wieder ein zum

Hausgebet im Advent.

Es findet am Montag, 11. Dezember, um 19.30 Uhr statt.

Wir bitten, in den vorausgehenden Gottesdiensten die Gemeindeglieder auf diese geistliche Weihnachtsvorbereitung hinzuweisen und ihnen dabei die Möglichkeiten einer gemeinsamen Feier in Familie und Nachbarschaft aufzuzeigen.

Die Faltblätter gehen im Oktober den Dekanaten zur Weiterleitung an die Pfarrämter zu.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Blankenloch, Michaelisgemeinde

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. Oktober 1994 vakant und wird derzeit durch eine Pfarrvikarin versehen.

Blankenloch bildet mit 3 weiteren Ortsteilen (je selbständige Kirchengemeinden) die Großgemeinde Stutensee (ca. 20.000 Einwohner) direkt nördlich von Karlsruhe. Blankenloch stellt mit dem Ortsteil Büchig eine Kirchengemeinde mit je eigener Pfarrgemeinde dar.

Kooperation, Vertretungen und Kanzeltausch mit der Stelleninhaberin der Pfarrgemeinde Büchig sind erwünscht.

Am Ort sind alle Schularten vertreten. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und gute Verkehrsverbindungen mit geplantem Stadtbahnanschluß nach Karlsruhe sind vorhanden. Die schöne, großzügige, 1859 erbaute Michaeliskirche lädt zu vielseitiger Gottesdienstge-

staltung ein und steht mitten im Dorf an der Hauptstraße neben dem renovierten Pfarrhaus (6 Zimmer, Küche, Bad, 2 WC und Garage mit getrenntem Bürobereich und Besprechungszimmer).

Von den 7.000 Einwohnern Blankenlochs sind 3.500 evangelisch. Die aktiven Gemeindeglieder treffen sich in einer Vielzahl von Gruppen: Kirchenchor, Posaunenchor, Flötenkreise, Krabbelgruppe, 3 Kreise für Frauen verschiedenen Alters, Seniorennachmittag, Besuchsdienstkreis, Kindergottesdienstmitarbeiterkreis. Viele dieser Kreise werden selbständig geleitet. Die zahlreichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind offen für theologische Begleitung. Die Jugendarbeit liegt weitgehend in den Händen des CVJM, der sich als Teil der Gemeinde versteht.

Ein Gemeindediakon, der seit August letzten Jahres in unserer Gemeinde tätig ist, befaßt sich schwerpunktmäßig mit Konfirmanden- und Kindergottesdienstarbeit. Neue Ideen im Bereich der Jugendarbeit sind, in Zusammenarbeit aller Betroffenen, seit kurzem im Gespräch. Eine sehr engagierte und routinierte Sekretärin (17,5 Wochenstunden) freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Zur Gemeinde gehört ein 6gruppiger Kindergarten, für dessen Belange sich umfassend eine gewissenhafte Älteste einsetzt, die zugleich die Nachbarschaftshilfe leitet. Außerdem gibt es eine Sozialstation „Stutensee-Weingarten e.V.“ mit ehrenamtlichem Vorstand und einer Geschäftsführerin.

Die 6 Wochenstunden Religionsunterricht werden momentan an der Grund- und Hauptschule erteilt. Die Gruppen der Evangelischen Allianz sind weiterhin zu sinnvoller Mitarbeit bereit. Gute Beziehungen bestehen auch zur katholischen Pfarrgemeinde und zur politischen Gemeinde. Zahlreiche Vereine und eine große soziale Vielfalt prägen Blankenloch mit seinem traditionsreichen Ortskern und den Neubaugebieten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Theologenpaar, die/der/das in den gewachsenen Traditionen integrierend und kreativ wirkt, kontaktfreudig und für neue Entwicklungen offen ist.

Die derzeit tätige Pfarrvikarin wird sich auf die Stelle bewerben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind:

Evangelisches Pfarramt Blankenloch, 76297 Stutensee, Telefon 07244/96338,

Evangelisches Pfarramt Büchig, 76297 Stutensee, Telefon 0721/687587,

Vorsitzende des Ältestenkreises Frau Gertrud Fischer, Brunhildstraße 4, 76297 Stutensee, Telefon 07244/9522, und das zuständige Dekanat Karlsruhe-Land, Telefon 07251/2615.

Iffezheim, Paul-Gerhardt-Gemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Iffezheim ist seit dem 1. Oktober 1994 vakant und wird derzeit von einem Pfarrvikar betreut.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde umfaßt die Orte Iffezheim, Hügelsheim, Rastatt-Wintersdorf und Rastatt-Ottersdorf. Alle vier Orte liegen in der Rheinebene, nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Wintersdorf und Ottersdorf gehören zum Stadtgebiet von Rastatt, Iffezheim und Hügelsheim sind selbständige Dörfer. Der Kirchengemeinde steht z.Z. ein angemietetes Wohnhaus als Pfarrhaus zur Verfügung. Zwei Pfarramtssekretärinnen mit zusammen 10 Wochenstunden arbeiten im Pfarramt mit.

Die Gemeinde hat Diasporacharakter. Sie ist nach dem 2. Weltkrieg entstanden und wächst stetig durch beachtliche Neubaugebiete in Iffezheim und Hügelsheim und starken Zuzug in den ehemaligen canadischen Wohnbezirk in Hügelsheim. Die Zahl der Gemeindeglieder wird daher in Bälde auf über 2.000 anwachsen.

In Iffezheim befindet sich die im Jahr 1964 erbaute Kirche mit Gemeinderaum. Hier wird sonntäglich Gottesdienst gehalten. In Ottersdorf und z.Z. auch noch in Hügelsheim ist 14tägig Gottesdienst. In Ottersdorf befindet sich ein Gemeindezentrum, in Hügelsheim stehen Räume auf dem Gelände der ehemaligen canadischen Siedlung zur Verfügung.

Alle 4 Dörfer haben Grund- oder Hauptschule. Außerdem gibt es in Iffezheim eine Realschule. Zum Besuch der Gymnasien in Rastatt und Baden-Baden besteht gute Busverbindung.

Der Kirchengemeinderat ist aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit, für konkrete Aufgaben setzen sich auch andere ehrenamtliche Mitarbeiter ein.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens in Hügelsheim, der im Sommer von 2 auf 4 Gruppen erweitert wird. Er liegt in dem sozialen Brennpunkt in Hügelsheim.

Zu den katholischen Pfarrgemeinden in den einzelnen Orten, zu den Vereinen und der Nachbarpfarre in Rastatt bestehen gute Beziehungen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden. Durch bezirkliche Entscheidung wird dieses Deputat um 2 Wochenstunden reduziert.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der zu vertrauensvoller Zusammenarbeit bereit ist, auf die verschiedenen Situationen in den einzelnen Orten eingeht und die bisherige Aufbauarbeit fortsetzt.

Der z.Z. tätige Pfarrvikar wird sich um die Stelle bewerben.

Für weitere Informationen stehen das Dekanat und das Pfarramt gerne zur Verfügung.

Linx (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Linx ist ab sofort neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Linx (einschließlich des etwa 1 km entfernten Nebenortes Hohbühn) hat etwa 780 Ge-

meindeglieder und ist Ortsteil der Stadt Rheinau. Neben dem Gottesdienst gehört zu den gemeindlichen Aktivitäten der monatliche Seniorennachmittag, der vom Pfarrer zusammen mit dem Diakonie- und Frauenverein gestaltet wird. Die Jungschar wird von einer Mitarbeiterin geleitet. Der Kindergottesdienst wird zur Zeit vom Pfarrer gehalten. Der Diakonie- und Frauenverein nimmt außerdem Besuchsdienste wahr.

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere Pfarrerin / einen jüngeren Pfarrer, die/der das Vorhandene aufnimmt und fördert, seelsorgerlich tätig ist, Kranken- und Gemeindebesuche macht und auch die betagten Gemeindeglieder aufsucht. Außerdem erwartet die Kirchengemeinde Engagement in der Erwachsenen- und Jugendarbeit sowie die Durchführung von Bibelabenden.

Das bisher gute Verhältnis zu den örtlichen Vereinen und zum katholischen Pfarramt sollte ebenso weiter gepflegt werden wie die Teilnahme am dörflichen Vereinsleben.

Das Pfarrhaus, das 1959/60 erbaut wurde, liegt in einem großen Garten (insgesamt ca. 300 qm). Das Gemeindehaus, das zur selben Zeit wie das Pfarrhaus errichtet wurde, besteht aus einem großen Saal und Nebenräumen und ist unmittelbar an das Pfarrhaus angebaut. Die Kirche ist nur wenige Schritte vom Pfarrhaus entfernt.

Linx hat als Ortsteil der Stadt Rheinau seinen dörflichen Charakter bewahrt. Es ist ein aufstrebender Ortsteil mit steigender Einwohnerzahl (ca. 1.050 Einwohner). Linx liegt im Herzen des Hanauerlandes an der Bundesstraße 36 etwa 10 km nördlich von Kehl a. Rh. Die Grundschule befindet sich im 2 km entfernten Ortsteil Diersheim, die Hauptschule und das Progymnasium im 4 km entfernten Ortsteil Rheinbischofsheim und die Realschule im 6 km entfernten Stadtkern Freistett. Gymnasien sind in Achern (17 km) und Kehl (10 km).

Mit der Pfarrstelle wird ein Bezirksauftrag verbunden sein. 8 Wochenstunden Religionsunterricht sind zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Tennenbronn

(Kirchenbezirk Villingen)

Tennenbronn ist ein Luftkurort im mittleren Schwarzwald in landschaftlich sehr schöner Lage, geprägt von mittelständischer Industrie, Tourismus und Landwirtschaft – mit gewachsenen dörflichen Strukturen.

Von den 3.900 Einwohnern sind etwa 1.400 evangelisch. Im Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule; weiterführende Schulen befinden sich in Schramberg und St. Georgen (8 km entfernt, Busverbindungen vorhanden).

Der Gottesdienst findet in der 1902 erbauten, schönen Dorfkirche statt. Monatlich treffen sich evangelische und

katholische Christen abwechselnd in den Kirchen zum ökumenischen Friedensgebet. Durch das am Rande des Ortes liegende Feriendorf mit ca. 200 Ferienhäusern ist Urlaubsseelsorge gefragt.

Das 1963 am Südhang erbaute Pfarrhaus hat eine Wohnung mit 108 qm, 2 Zimmer sind im Dachgeschoß. Im Untergeschoß sind Büro und Arbeitszimmer. Eine engagierte Pfarramtssekretärin arbeitet dort 10 Wochenstunden. In dem zur selben Zeit erbauten Gemeindehaus finden verschiedene Veranstaltungen statt (Kindergottesdienst, Bibelgesprächskreis, Seniorenkreis, Frauenkreis, Kirchenchor, Christenlehre u.a.), die von ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgestaltet werden.

Im Erdgeschoß des Gemeindehauses befindet sich ein 2gruppiger Kindergarten, dessen Träger die Evangelische Kirchengemeinde ist. Ein schön gestalteter Spielplatz ist daneben.

Der Kirchengemeinderat (z.Z. 3 Frauen und 2 Männer) wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die/der/das Verkündigung und Seelsorge als Mittelpunkt der Arbeit ansieht. Das mit der Pfarrstelle verbundene Pflichtdeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Der Bezirkskirchenrat erwartet von der künftigen Pfarrstelleninhaberin / dem künftigen Pfarrstelleninhaber die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Der gegenwärtig eingesetzte Pfarrvikar beabsichtigt, sich auf die Pfarrstelle zu bewerben.

Nähere Auskünfte sind über das Dekanat Villingen zu erfragen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

1. November 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Hans Scheffel in Grötzingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Hochrhein ab 1.10.1995.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Martin Egervari in Philippsburg zum Pfarrer in Philippsburg,

Pfarrer Gerhard Götz (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Luthergemeinde in Konstanz,

Pfarrer Ulrich Henke in Freiburg (Pfarrstelle II des Gruppenamts der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenamts der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg,

Pfarrer Robert Krimm in Radolfzell (Christusgemeinde-West) zum Pfarrer der Lukasgemeinde in Baden-Baden,

Pfarrer Hans Scheffel in Grötzingen zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Waldshut,

Pfarrer Angelika Schulze in Wertheim-Bestenheid zur Pfarrerin in Meersburg,

Pfarrvikarin Sigrid Zweggart-Pérez in Weinheim (Markusgemeinde) zur Pfarrerin in Leutershausen.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Lutz Bauer in Furtwangen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrer Walter Hauray in Freiburg (Evangelisches Stift und Melanchthongemeinde) zum Pfarrer beim Evangelischen Stift in Freiburg. Mit dieser Pfarrstelle ist die Krankenhausseelsorge im Loretto-Krankenhaus in Freiburg verbunden,

Pfarrer Ulrich Löffler (bisher beurlaubt zum Dienst als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bamberg) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrer Karl Menger (Religionslehrer im Kirchenbezirk Hochrhein) zum Pfarrer der Studentenpfarrstelle in Konstanz,

Pfarrvikar Markus Mürle in Pforzheim (Markusgemeinde und Evangelisches Jugendwerk) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Bretten,

Pfarrer Rainer Vollrath in Broggingen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen zum Pfarrer der Landeskirche:

Pfarrvikar Volker Erbacher, z.Z. beurlaubt, zum Dienst bei der Christoffel-Blindenmission.

Berufen zur Pfarrerin der Landeskirche:

Pfarrvikarin Annegret Zell in Villingen (Johannesgemeinde).

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikarin Annegret Zell in Villingen (Johannesgemeinde) zum Dienst in einer Gemeinde der Waldenserkirche/Italien.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Ernannt:

Kirchenamtman Horst Kobialka beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsrat.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Carsten Kloppe, Kantor an der Ludwigskirche in Freiburg, zum landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantor) für den Kirchenkreis Südbaden sowie zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Freiburg unter Führung der Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor,

Pfarrer Frank Schleifer in Hornberg zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Offenburg.

Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Rolf Binder mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ahorn-Buch,

Pfarrer Peter Giersiepen mit dem Dienst des Schulpfarrers an der Evangelischen Internatsschule Schloß Gaienhofen e.V. in Gaienhofen.

Versetzt:

Pfarrvikarin Marita Abendroth in Langenalb nach Eppingen,

Pfarrvikar Michael Dahlinger in Ispringen nach Angelbachtal,

Pfarrvikar Matthias Hasenbrink in Lauchringen nach Ladenburg,

Pfarrvikar Dr. Georg Lämmlein in Ladenburg nach Heidelberg (Heiliggeistgemeinde) und in den Schuldienst im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikar Christian Mono in Treschklingen und Babstadt nach Schwetzingen (Luthergemeinde),

Pfarrvikarin Stefanie Nuß in Schwetzingen (Luthergemeinde) in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Grötzingen,

Pfarrvikarin Susanne Petri in Baden-Baden (Lukasgemeinde) zur Vakanzmithilfe nach Bühlertal und Iffezheim.

Es treten in den Ruhestand:

Prälat Gerhard Bechtel in Mannheim auf 1.10.1995,

Kirchenamtman Hans-Christian Neßler beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1.10.1995.